

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 31. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz vom 27. Februar 2009 (Drs. 17/706) und zur Stellungnahme des Senats vom 25. August 2009 (Drs. 17/903)**I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 18. März 2009 den 31. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 27. Februar 2009 (Drucksache 17/706) und in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2009 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 25. August 2009 (Drucksache 17/903) an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss beschäftigte sich in seinen Sitzungen am 19. Juni und 30. Oktober 2009 mit dem 31. Jahresbericht sowie der Stellungnahme des Senats und stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten Beratungsbedarf fest:

Ziffer 6.4 Administrativer Zugang am Dataportstandort Bremen

Ziffer 9.2 Übermittlung von Meldedaten an Adresshändler

Ziffer 9.4 Entwurf eines Bundesmeldegesetzes

Ziffer 9.5 Überwachung auf der „Diskomeile“

Ziffer 9.6 Aktualisierte KpS-Richtlinien

Ziffer 10.2 Soziale Dienste bei der Justiz

In seiner Sitzung am 30. Oktober 2009 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Hinzuziehung von Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ressorts.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten wie folgt Stellung:

Ziffer 6.4 Administrativer Zugang am Dataportstandort Bremen

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der administrative Zugang am Dataportstandort Bremen noch nicht freigeschaltet worden ist. Derzeit wird daran gearbeitet, den Zugang zu Dataport so zu gestalten, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. In dieser Hinsicht besteht sowohl nach Auffassung der Senatorin für Finanzen als auch der Landesbeauftragten für den Datenschutz noch Verbesserungsbedarf. Der Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass die datenschutzrechtlichen Belange unbedingt eingehalten werden müssen und die Schaffung einer konsolidierten Architektur von Datenport nicht zulasten des Datenschutzes gehen darf.

Ziffer 9.2 und 9.4 Übermittlung von Meldedaten an Adresshändler und Entwurf eines Bundesmeldegesetzes

Nach den melderechtlichen Bestimmungen dürfen die Meldebehörden im Land Bremen Auskünfte über im Melderegister gespeicherte Personen auch an Privatpersonen erteilen. Bei dieser sogenannten einfachen Melderegisterauskunft wird Auskunft über den Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad sowie die aktuelle Anschrift gegeben. Diese Auskunft ist nicht mit Auflagen verbunden, d. h., die antragstellende Person muss weder den Grund angeben, wofür die Daten benö-

tigt werden noch wird sie verpflichtet, die Daten nach einer bestimmten Zeitspanne wieder zu löschen. Einzige Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist, dass die auskunftersuchende Person oder Stelle den Betroffenen bzw. die Betroffene hinreichend bestimmt.

Die Problematik der einfachen Melderegisterauskunft besteht darin, dass im Rahmen dieses Verfahrens teilweise auch Daten an Adresshändler weitergegeben werden, die im Auftrag eines Unternehmens oder einer Privatperson als Adressermittler tätig werden. Diese Adresshändler beschränken sich in der Regel nicht darauf, die Daten weiterzugeben, sondern bauen eigene private Melderegister („Schattenregister“) auf. Dieses Vorgehen ist sowohl mit datenschutzrechtlichen Anforderungen als auch mit den Vorgaben des Melderechts nicht zu vereinbaren.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Datenskandale im letzten Jahr und in den vergangenen Monaten erachtet es der Ausschuss für wichtig, dass dieser zweckwidrigen Verwendung von Daten wirksam begegnet wird und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen stärker berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die geltende Rechtslage, die der Meldebehörde auch bei der einfachen Melderegisterauskunft ein Ermessen bei der Auskunftserteilung einräumt, ist nach Auffassung des Ausschusses zu überlegen, ob dieses Instrument nicht genutzt werden kann, um die Weitergabe von Daten an Adresshändler künftig zu verhindern oder zumindest einzuschränken. Dabei sollte auch darüber nachgedacht werden, dieses Problem im Land Bremen nach dem Vorbild anderer Bundesländer im Wege eines entsprechenden Erlasses zu regeln.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurde dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Melde- und Ausweiswesen übertragen. Der erste Entwurf eines Bundesmeldegesetzes liegt bereits vor. Derzeit ist jedoch noch nicht absehbar, wann dieses in Kraft treten wird und in welcher Form es sich dem oben geschilderten Problem mit dem Adresshandel annehmen und dieses lösen wird. Deshalb sollte nach Ansicht des Ausschusses nicht abgewartet werden, bis das Bundesmeldegesetz in Kraft tritt, sondern zeitnah eine bremische Lösung des Problems gefunden werden. Der Ausschuss wird sich mit dieser Thematik weiterhin befassen und sich vom Innenressort über die aktuellen Entwicklungen unterrichten lassen.

Ziffer 9.5 Videoüberwachung auf der Diskomeile

Die im Bericht bemängelte nicht hinreichende Beschilderung des kameraüberwachten Bereiches auf der Diskomeile wurde nach Auskunft der Ressortvertreterin inzwischen behoben und ein zusätzliches Schild im betroffenen Bereich angebracht. Ein offenes datenschutzrechtliches Problem ist nach wie vor die private Videoüberwachung der Notausgänge einer Diskothek, die in ein privates Treppenhaus führen. Die Mieterinnen und Mietern des Gebäudes werden durch die installierten Kameras gegen ihren Willen mit überwacht. Zur Lösung des Problems wurde nunmehr ein Termin zur Ortsbesichtigung vereinbart, an dem unter anderem auch Vertreter/-innen der Polizei, des Innenressorts sowie die Landesbeauftragte für den Datenschutz teilnehmen werden.

Der Ausschuss geht davon aus, dass alle Beteiligten eine einvernehmliche Lösung des Problems finden werden und erwartet, dass der Ausschuss zu gegebener Zeit über das Ergebnis informiert wird.

Ziffer 9.6 Aktualisierte KpS-Richtlinien

Die Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher Sammlungen (KpS-Richtlinien) legen allgemein für typische Sachverhalte der polizeilichen Arbeit fest, welche personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen Hinweise (PHW) dienen vor allem der Eigensicherung der Polizei und werden im Rahmen der Einsatztaktik der Polizei berücksichtigt. In der Vergangenheit wurde im Rahmen der PHW bereits im Vorfeld der Feststellung einer psychischen Erkrankung das Merkmal „psychisch auffällig“ vergeben. Es bedurfte keiner Feststellung einer psychischen Erkrankung durch einen Arzt, sodass im Einzelfall die Vergabe des PHW „psychisch krank“ nicht genau verifizierbar war. Aufgrund von entsprechenden Beschwerden von Betroffenen und nach Hinweis der Landesbeauftragten für den Datenschutz auf die bestehende Problematik werden nunmehr nach Auskunft des Ressortvertreters bei der Polizei keine

PHW „psychisch auffällig“ mehr vergeben. Künftig wird nur noch nach ärztlicher Feststellung der PHW „psychisch krank“ verwendet.

Ein Problem bereitet derzeit nur noch der Umgang mit den sogenannten Altfällen, bei denen der PHW „psychisch auffällig“ bereits gespeichert ist. Der Aufgabe, hier eine Lösung zu erarbeiten, hat sich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Ressorts Gesundheit, Justiz und Inneres angenommen. Es ist vorgesehen, dass am Ende der Beratungen der Arbeitsgruppe eine Abstimmung der Ergebnisse mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt.

Der Ausschuss begrüßt es, dass von einer Speicherung des PHW „psychisch auffällig“ nunmehr ganz abgesehen wird und sich die datenschutzrechtliche Problematik insofern erledigt hat. Er fordert aber nachdrücklich, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits jetzt in die Arbeitsgruppe der Ressorts Gesundheit, Justiz und Inneres aufgenommen wird, da datenschutzrechtliche Aspekte in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen.

Ziffer 10.2 Soziale Dienste bei der Justiz

Bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern bestand und besteht zum Teil immer noch erhebliche Verunsicherung darüber, ob und in welchem Umfang sie Informationen über ihre Klienten an Dritte übermitteln dürfen. Während die Weitergabe von Daten an das Gericht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, stellt sich bei Anfrage von anderen Behörden, insbesondere von Polizei und Staatsanwaltschaft, die Frage, ob die Bewährungshelfer/-innen zur Auskunftserteilung überhaupt befugt sind. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie als Berufsheimnisträger einer besonderen Schweigepflicht gemäß § 203 Absatz 1 Nr. 5 StGB oder lediglich der allgemeinen Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB unterliegen. In der Eigenschaft als Berufsheimnisträger würde eine unbefugte Weitergabe von Daten an Dritte eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch begründen.

In dieser Frage werden vonseiten des Justizressorts und der Landesbeauftragten für den Datenschutz unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Eine abschließende Klärung konnte bisher nicht herbeigeführt werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Justiz zu dieser Problematik gegenüber den Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen eine Stellungnahme abgegeben hat, aus der eine Handlungsanweisung für die Praxis entwickelt worden ist. Er sieht aber dennoch weiteren Erörterungsbedarf, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden wird, die den Bewährungshelfern und -helferinnen in ihrer praktischen Arbeit die größtmögliche Rechtssicherheit bietet.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 5. November 2009 zu prüfen, ob in diesem Bereich die Schaffung ergänzender gesetzlicher Regelungen für den Austausch von personenbezogenen Daten sinnvoll ist.

Der Ausschuss wird sich mit dieser Thematik weiter befassen und sich von den beteiligten Ressorts über die aktuellen Entwicklungen unterrichten lassen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten bei.

Monique Troedel
(Vorsitzende)